



Gemeinde
Seeheim-Jugenheim

Gebührensatzung
zur
Satzung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim
über die Benutzung der Kindertagesstätten
der Gemeinde Seeheim-Jugenheim

Satzung vom:	Betroffene §§:	Veröffentlicht am:	In Kraft getreten:
Ursprüngliche Fassung vom 14.11.2014		19.11.2014	01.01.2015
1. Änderungssatzung vom 18.12.2015	§ 5 Abs. 3	06.01.2016	07.01.2016
2. Änderungssatzung vom 21.06.2018	§ 2	27.06.2018	01.08.2018

§ 1
Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen VertreterInnen der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als GesamtschuldnerInnen.

Als Benutzungsgebühren und –entgelte sind zu zahlen:

- a) die Betreuungsgebühr
- b) das Verpflegungsentgelt

- (2) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistung nach dem Bundeskindergeldgesetz oder nach dem Einkommensteuergesetz erhält.
- (3) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätten zu entrichten.

- (4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Seeheim-Jugenheim erhoben.
- (5) Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten. Falls in einem Monat (z. B. Aufnahme- oder Abmeldemonat) der Betreuungsplatz nicht für den vollen Monat gebucht wird, ist die Betreuungsgebühr in diesem Monat anteilig zu zahlen.

§ 2

Monatliche Betreuungsgebühren in den kommunalen Kindertagesstätten für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

- (1) Die monatlichen Betreuungsgebühren in den kommunalen Kindertagesstätten vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt werden auf Grundlage der Betreuungsstunden errechnet, sie betragen:

Betreuungszeiten	Betreuungsform	Stundenzahl/Betreuungstage	Kalkulatorischer Stundensatz	Betreuungsgebühr
07.00 – 07.30 Uhr	Frühdienst I	0,5	12,00 €	6,00 €
07.30 – 08.00 Uhr	Frühdienst II	0,5	12,00 €	6,00 €
08.00 – 13.00 Uhr	Halbtagsplatz/ Kernzeit (ohne Mittagsverpflegung)	5	24,00 €	120,00 €
14.00 – 16.00 Uhr	Nachmittagsbetreuung (ohne Mittagsverpflegung)	2	18,00 €	36,00 €
13.00 – 14.00 Uhr	Essenplatz (mit Mittagsverpflegung)	1	18,00 €	18,00 €
13.00 – 16.00 Uhr	Nachmittagsbetreuung (mit Mittagsverpflegung)	3	18,00 €	54,00 €
16.00 – 16.30 Uhr	Spätdienst I	0,5	12,00 €	6,00 €
16.30 – 17.00 Uhr	Spätdienst II	0,5	12,00 €	6,00 €

- (2) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Seeheim-Jugenheim Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder gewährt, erhebt die Gemeinde Seeheim-Jugenheim keine Benutzungsgebühren (Modul Frühdienst I und II, Halbtagsplatz, Essensplatz) nach dieser Satzung. Satz 1 gilt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 werden für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit die Betreuungsgebühren erhoben, der sich nach § 2 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit ergibt.
- (4) Auf Antrag reduziert sich die zu entrichtende monatliche Betreuungsgebühr
 -um 15 % bei einer Summe der positiven Jahreseinkünfte (§ 1 Abs. 1 Einkommensteuergesetz) gemäß Einkommensteuerbescheid des Vorjahres von weniger als 60.000 € bis 45.000 € (Ermäßigungsstufe I)
 -um 25 % bei einer Summe der positiven Jahreseinkünfte (§ 1 Abs. 1 Einkommensteuergesetz) gemäß Einkommensteuerbescheid des Vorjahres von weniger als 45.000 € bis 30.000 € (Ermäßigungsstufe II) und
 -um 50 % bei einer Summe der positiven Jahreseinkünfte (§ 1 Abs. 1 Einkommensteuergesetz) gemäß Einkommensteuerbescheid des Vorjahres von unter 30.000 € (Ermäßigungsstufe III).
 Der Antrag ist an den Gemeindevorstand der Gemeinde Seeheim-Jugenheim mit den betreffenden Unterlagen zum Nachweis zu richten und gilt nur für das laufende Kindergartenjahr. Die Ermäßigung gilt erst für den Folgemonat nach Antragstellung mit vollständigen Nachweisen.
- (5) Verändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller im Laufe eines Kindergartenjahres zu ihren Lasten, so dass das zu versteuernde Einkommen voraussichtlich unter die jeweilige Einkommensgrenze fällt, kann ab dem Zeitpunkt der Antragstellung mit vollständigen Nachweisen für die Verringerung des Einkommens (wie z. B. durch Kündigung eines Arbeitsvertrages) vorläufig eine Ermäßigung eingeräumt werden. Die Antragsteller haben eine Nachweispflicht. Die endgültige Festsetzung erfolgt aufgrund der Summe der positiven Jahreseinkünfte (§ 1 Abs. 1 Einkommensteuergesetz) gemäß dem betreffenden Einkommensteuerbescheid für das betreffende Kalenderjahr.
- (6) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft in der die Kinder überwiegend leben) eine Kindertagesstätte, die sich nach der Gebührenordnung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim richtet, wird eine Geschwisterermäßigung gewährt und die Betreuungsgebühren wie folgt erhoben:
 - bei 2 Kindern werden für das Kind mit der niedrigeren monatlichen Betreuungsgebühr nur die Hälfte der Betreuungsgebühr erhoben. Die höchste Gebühr ist in voller Höhe zu zahlen
 - ab 3 Kindern ist die höchste Betreuungsgebühr in voller Höhe zu entrichten, die zweithöchste Betreuungsgebühr wird um 50% reduziert und alle weiteren werden nicht mehr erhoben.

§ 3

Monatliche Betreuungsgebühren in den kommunalen Kindertagesstätten für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

- (1) Für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr wird ein monatlicher Grundbetrag von 232 € (arbeitstäbliche 4-stündige Betreuung) erhoben. Für jede weitere tägliche Betreuungsstunde ist eine Betreuungsgebühr von 58 € monatlich zu zahlen.
- (2) Auf Antrag reduziert sich die zu entrichtende monatliche Betreuungsgebühr
 - um 10 % bei einer Summe der positiven Jahreseinkünfte (§ 1 Abs. 1 Einkommensteuergesetz) gemäß Einkommensteuerbescheid des Vorjahres von weniger als 60.000 € bis 45.000 € (Ermäßigungsstufe I)

- um 20 % bei einer Summe der positiven Jahreseinkünfte (§ 1 Abs. 1 Einkommensteuergesetz) *gemäß Einkommensteuerbescheid* des Vorjahres von weniger als 45.000 € bis 30.000 € (Ermäßigungsstufe II) und
- um 40 % bei einer Summe der positiven Jahreseinkünfte (§ 1 Abs. 1 Einkommensteuergesetz) *gemäß Einkommensteuerbescheid* des Vorjahres von unter 30.000 € (Ermäßigungsstufe III).

Der Antrag ist an den Gemeindevorstand der Gemeinde Seeheim-Jugenheim mit den betreffenden Unterlagen zum Nachweis zu richten und gilt nur für das laufende Kindergartenjahr. Die Ermäßigung gilt erst für den Folgemonat nach Antragstellung mit vollständigen Nachweisen.

(3 § 2 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend

§ 4 Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt wird vom Gemeindevorstand festgesetzt und monatlich abgerechnet. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes richtet sich nach den der Gemeinde entstehenden Kosten (vertragliche Vereinbarung mit Caterer zuzüglich Verwaltungsgebühr). Die Höhe des Verpflegungsentgeltes wird den Eltern bei Aufnahme des Kindes bekannt gegeben. Veränderungen in der Höhe des Verpflegungsentgeltes erfolgen durch Aushang in der jeweiligen Kindertagesstätte.

§ 5 Gebührenabwicklung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Die Betreuungsgebühr ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Das Verpflegungsentgelt wird am Monatsanfang rückwirkend für den vorherigen Monat fällig.

Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

(3) Die Betreuungsgebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätten (z.B. Ferien, Feiertage, Streik, Fortbildung der Fachkräfte, unvorhergesehene Ereignisse) weiterzuzahlen. Dies gilt nicht, soweit eine Schließung durch Streik bedingt ist und länger als zwei Wochen unterbrochen andauert. In solchen Fällen sind die Gebühren ab dem 15. Tag nach Streikbeginn zu erstatten, sofern für das Kind für die ganze Streikdauer kein Platz in einer Notgruppe angeboten werden kann oder das Kind für die ganze Streikdauer nicht in einer Notgruppe angemeldet wird. Diese Rückerstattung erfolgt automatisch und bedarf keines Antrags der betroffenen Eltern.

(4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat die Kindertagesstätte nicht besuchen kann, entfällt die Betreuungsgebühr für den Zeitraum der Erkrankung.

- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 Abgabenordnung.

§ 6 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren über die Gemeinde beim zuständigen Jugendamt beantragt werden.

§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung in der Fassung vom 02.07.2004, zuletzt geändert am 15.06.2007, außer Kraft gesetzt.